



Umweltamt

Marcel Schwarte

Raum 511

Tel. 0 25 51 69-1413

marcel.schwarte@kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen

566-67.0041/24/1.6.2

12.12.2024

Allgemeine Vorprüfung gemäß §9 Abs.1 Nr. 2 UVPG i.V. mit §7 UVPG und Anlage 3

Antragsteller: Bürgerwind Hagenkamp GmbH & Co. KG
Anlage: Änderung von drei WEA; Übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes mit abweichendem Betriebsmodus
Aktenzeichen: 566-67.0041/24/1.6.2

Die Bürgerwind Hagenkamp GmbH & Co. KG beantragt die Änderung des Betriebes von drei bereits genehmigten Windenergieanlagen.

Antragsgegenstand ist die vorzeitige und übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes in einem, gegenüber dem bisher genehmigten, weiter schallreduziertem Betriebsmodus. Dabei sollen im Übergangszeitraum Betriebsmodi gefahren werden, welche in Bezug zur bisherigen Betriebsweise einen gem. Herstellerangaben mindestens 3 dB(A) niedrigeren Schallleistungspegel aufweisen. Alternativ können auch Betriebsmodi gefahren werden, welche im Vergleich zum genehmigten Betriebsmodus den Schallleistungspegel um weniger als 3 dB(A) unterschreiten, wenn hierfür ein messtechnischer Nachweis über das Schallverhalten dieser Modi vorliegt. Grundsätzlich bedarf es vor der Zulassung konkreter Betriebsmodi der Prüfung und Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

Das Vorhaben, für das gem. § 16 BImSchG eine Änderungsgenehmigung beantragt wird, umfasst 3 Windkraftanlagen, die eine Windfarm i.S. des UVPG bilden. Für diese Windfarm wurde im Rahmen des Neugenehmigungsverfahrens gem. § 4 BImSchG aufgrund des Antrages gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es handelt sich somit bei dem

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC WELADED1STF

Volksbank Münsterland Nord eG |
IBAN
DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC GENODEM11BB

Steuernummer
311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-IdNummer
DE 124 375 892

vorliegenden Verfahren um eine Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Somit ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG hat sich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf die Schutzkriterien gem. der Anlage 3 des UVPG zu beziehen.

Die allgemeine Vorprüfung führte zu folgendem Ergebnis:

1. Merkmale des Vorhabens

Es handelt sich um eine rein betriebliche Änderung. Diese ändert weder etwas an der Anzahl der Anlagen, noch am Umfang der Auswirkungen der Anlagen, auch im Zusammenhang mit weiteren im Umfeld bestehenden Anlagen. Die Änderung hat in Bezug auf die Prüfung nach UVPG einzig Auswirkungen auf das Schallverhalten der Anlagen.

Der Nachtbetrieb ist grundsätzlich bereits genehmigt. Im bereits genehmigten Rahmen sind höhere Emissionswerte zugelassen worden als im beantragten übergangsweisen Betrieb. Es sind somit nur geringere Auswirkungen zu erwarten.

2. Standort der Vorhaben

Der Standort des Vorhabens wird nicht verändert

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

s. Nr. 1

Fazit:

Erhebliche negative Umwelteinwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Im Auftrag



Schwarte